

4.2.3.8 Aktivdarlehen

4.2.3.8.1 Grundlagen

Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden

§ 56 Bilanzierungsgrundsätze

¹ Vermögensteile werden aktiviert, wenn

- a. sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen hervorbringen oder ihre Nutzung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben vorgesehen ist und
- b. ihr Wert zuverlässig ermittelt werden kann.

§ 57 Bewertungsgrundsätze

¹ Positionen des Finanzvermögens werden zum Verkehrswert bilanziert.

² Positionen des Verwaltungsvermögens werden zum Anschaffungswert abzüglich der ordentlichen Abschreibung oder, wenn tiefer liegend, zum Verkehrswert bilanziert.

§ 58 Abschreibungen und Wertverminderungen

² Ist auf einer Position des Verwaltungsvermögens eine dauernde Wertminderung absehbar, wird deren bilanzierter Wert berichtigt.

Verordnung zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden

§ 29 Verkehrswertanpassung Finanzvermögen

¹ Verkehrswertanpassungen von Anlagen im Finanzvermögen sind in der Erfolgsrechnung zu verbuchen.

§ 33 Aktivdarlehen

¹ Werden mit Aktivdarlehen öffentliche Aufgaben erfüllt und erzielt der Empfänger oder die Empfängerin dabei Zinersparnisse, wird der Zinsausfall als Transferaufwand verbucht.

§ 35 Übertragung von Anlagen in das Verwaltungsvermögen

¹ Die Übertragung von Anlagen in das Verwaltungsvermögen erfolgt grundsätzlich zum Buchwert. Wenn seit dem letzten Abschlussstichtag offensichtliche erhebliche Wertänderungen stattgefunden haben, ist eine Neubewertung durchzuführen. Der Entscheid über die Neubewertung liegt beim Gemeinderat oder einer Stelle der kommunalen Verwaltung, sofern diese in einem rechtsetzenden Erlass als zuständig erklärt wurde.

§ 36 Übertragung von Anlagen in das Finanzvermögen

¹ Die Übertragung einer Anlage aus dem Verwaltungsvermögen in das Finanzvermögen erfolgt zum Buchwert.

² Wird die Anlage bis zum nächsten Bilanzstichtag nicht verkauft, wird sie am nächsten Bilanzstichtag zum Verkehrswert neu bewertet.

³ Buchgewinne und Bewertungsdifferenzen in Spezialfinanzierungen sind dem Kostenträger der Anlage gutzuschreiben oder zu belasten.

§ 37 Anlagebuchhaltung

¹ Über die einzelnen Anlagen des Verwaltungs- und des Finanzvermögens ist eine detaillierte Anlagebuchhaltung zu führen.

² Die Anlagekategorien richten sich nach dem Anhang 1 dieser Verordnung.

4.2.3.8.2 Definition und Abgrenzung

Ein Aktivdarlehen ist ein Vertrag, wonach die Gemeinde einem Darlehensschuldner einen Geldbetrag zur Verfügung stellt. Der Darlehensschuldner verpflichtet sich zur Rückerstattung des ausgeliehenen Geldbetrages. Ein Aktivdarlehen kann verzinslich oder unverzinslich sein. Als Darlehen bezeichnete Verträge ohne Rückzahlungstermin gelten nicht als Darlehen im Sinn der Rechnungslegung. Es ist zu prüfen, ob es sich um einen Transferaufwand, einen Investitionsbeitrag oder um eine Beteiligung handelt.

4.2.3.8.3 Bilanzierung

Im Allgemeinen

Aktivdarlehen werden bilanziert wenn sie:

- einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen hervorbringen (Finanzvermögen)
- oder ihre Nutzung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben vorgesehen ist (Verwaltungsvermögen)
- und ihr Wert zuverlässig ermittelt werden kann.

Es kommt keine Aktivierungsgrenze zur Anwendung. Aktivdarlehen werden dem Verwaltungs- oder dem Finanzvermögen zugeordnet. Das Verwaltungsvermögen umfasst die Vermögenswerte, welche unmittelbar der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen. Auf eine öffentliche Aufgabenerfüllung lassen insbesondere Darlehen zu nicht marktkonformen Vorzugskonditionen (insbesondere bezüglich Zins, Rückzahlungsbedingungen und Sicherheiten) schliessen. Das Finanzvermögen umfasst alle übrigen Vermögenswerte, insbesondere Darlehen die „nur“ mit dem Ziel der Erwirtschaftung einer Rendite gehalten werden. Falls die Gemeinde ein Darlehen gewährt, damit ein Darlehensnehmer eine Aufgabe erfüllt, die sonst die Gemeinde übernehmen müsste, steht also das öffentliche Interesse an einer Aufgabenerfüllung im Vordergrund, so ist das Darlehen als Ausgabe zu betrachten und somit als Verwaltungsvermögen zu aktivieren. Entspricht ein Darlehen in Bezug auf Sicherheit und Ertrag nicht den allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen, so kann zudem zum vornherein nie von einem Darlehen im Finanzvermögen ausgegangen werden.

Darlehen im Verwaltungsvermögen werden dem Anlagevermögen zugeordnet und in der Sachgruppe „**144 Darlehen**“ ausgewiesen.

Darlehen im Finanzvermögen werden dem Anlagevermögen zugeordnet, sofern sie langfristig (>1 Jahr) sind. Die Verbuchung erfolgt in der Sachgruppe 107 "Finanzanlagen" respektive 1071 "Verzinsliche Anlagen". Entscheidend bei der Zuweisung ist die Gesamtlaufzeit. Langfristige Darlehen mit einer Restlaufzeit von unter einem Jahr müssen nicht auf die Sachgruppe 102 "Kurzfristige Finanzanlagen" umgebucht werden.

Ist das Darlehen im Finanzvermögen kurzfristig (Gesamtlaufzeit <1 Jahr), wird es in 102 "Kurzfristige Finanzanlagen" respektive 1020 "kurzfristige Darlehen" verbucht.

Darlehen ohne konkrete Rückzahlungsbedingungen

Als Darlehen bezeichnete Verträge ohne Rückzahlungstermin gelten für die Rechnungslegung nicht als Darlehen. Diese Verträge sind nach der wirtschaftlichen Betrachtungsweise zu prüfen und entsprechend zu verbuchen. Handelt es sich um:

- eine **Beteiligung** (Anteile am Kapital anderer Unternehmen, Betriebe oder Anstalten, die mit der Absicht der dauernden Anlage gehalten werden, vgl. Kapitel 4.2.3.9 "Beteiligungen")
- einen **Investitionsbeitrag** (Leistungen, mit denen beim Empfänger der Beiträge dauerhafte Vermögenswerte mit Investitionscharakter begründet werden, vgl. Kapitel 4.2.3.10 "Investitionsbeiträge")
- einen **Transferaufwand** (Gemeindebeiträge der Erfolgsrechnung vgl. Kapitel 4.2.4.6 "Transferaufwand")

4.2.3.8.4 Bewertung

Es gilt der Grundsatz der Einzelbewertung. Die Erstbewertung von Aktivdarlehen (bei der Auszahlung) erfolgt in der Regel zum Nominalwert. Wird eine dauernde Wertminderung festgestellt, ist eine ausserplanmässige Abschreibung vorzunehmen. Ist eine früher verbuchte ausserplanmässige Abschreibung in Folge einer Wertaufholung (teilweise) nicht mehr notwendig, ist sie entsprechend mittels einer Zuschreibung zurückzunehmen. Die detaillierten Regelungen zu den ausserplanmässigen Abschreibungen bei Aktivdarlehen im Verwaltungsvermögen finden sich im Kapitel 4.2.4.3 "Abschreibungen Verwaltungsvermögen". Anzeichen für eine Wertminderung kann beispielsweise die schlechte Bonität eines Schuldners oder ein Rangrücktritt der Gemeinde als Gläubiger sein; insbesondere wenn die Werthaltigkeit der erhaltenen Sicherheiten nicht gegeben ist.

4.2.3.8.5 Buchführung Darlehen im Finanzvermögen

Kurzfristige Darlehen im Finanzvermögen (Sachgruppe 1020) werden ausserhalb der Anlagebuchhaltung als einzelne Bilanzkonti geführt.

Zu- und Abgänge von kurzfristigen Darlehen im Finanzvermögen (Sachgruppe 1020) werden nicht über die Investitionsrechnung, sondern direkt auf die entsprechenden Bilanzkonti gebucht.

Jedes langfristige Darlehen im Finanzvermögen (Sachgruppe 1071) wird als separate Anlage in der Anlagebuchhaltung geführt.

Zu- und Abgänge von langfristigen Darlehen im Finanzvermögen (Sachgruppe 1071) werden nicht über die Investitionsrechnung, sondern direkt auf die entsprechenden Bilanzkonti gebucht. Ein Verlust aus einem Anlagenabgang (Verlust, Teilverlust) wird auf dem Konto 3410.1 "Realisierte Kursverluste auf verzinslichen Anlagen FV" ausgewiesen. Ein Gewinn aus einem Anlagenabgang (Rückzahlung höher als eventuell wertberichtigtes Darlehen) wird auf dem Konto 4410.1 "Gewinne aus Verkäufen von verzinslichen Anlagen FV" ausgewiesen.

Die Verbuchung einer negativen Verkehrswertanpassung von Darlehen im Finanzvermögen erfolgt über die Sachgruppe 3440.1 "Wertberichtigungen Darlehen FV" in der Erfolgsrechnung. Zuschreibungen aus früher erfolgten negativen Verkehrswertanpassungen infolge Wertaufholung werden der Sachgruppe 4441 "Marktwertanpassungen Darlehen" gutgeschrieben. Für negative Verkehrswertanpassungen wird ein Wertberichtigungskonto in der Bilanz geführt.

Die erfolgswirksamen Buchungen erfolgen in der Funktion (KTR) 969 "Finanzvermögen n.a.g."

Buchungsbeispiel Teilverlust bei Rückzahlung langfristiges Darlehen ohne vorgängige Wertberichtigung

Buchwert vor Rückzahlung (es erfolgte vorgängig keine Wertberichtigung)	200'000
Rückzahlung	150'000
Verlust erfolgswirksam	50'000

Verbuchung	Soll		Haben		Betrag
	ER/BI	KST/KTR	ER/BI	KST/KTR	
Rückzahlung	1002.01		1071.01		150'000
Ausbuchung Teilverlust	3410.10	9690	1071.01		50'000

Buchungsbeispiel Teilverlust bei Rückzahlung langfristiges Darlehen mit vorgängiger Wertberichtigung

Nominalwert Aktivdarlehen im Zeitpunkt Vertragsabschluss	200'000
Verkehrswert Ende Jahr 1 (Buchwert netto)	150'000

Wertberichtigung Jahr 1 (WB-Konto)	50'000
Verkehrswert Ende Jahr 1 (Buchwert netto)	150'000
Rückzahlung Jahr 2	120'000
Verlust Jahr 2	30'000
Total Verlust Jahr 1 und 2	80'000

Verbuchung Jahr 1	Soll		Haben		Betrag
	ER/BI	KST/KTR	ER/BI	KST/KTR	
Wertberichtigung (WB)	3440.10	9690	1071.99		50'000

Verbuchung Jahr 2	Soll		Haben		Betrag
	ER/BI	KST/KTR	ER/BI	KST/KTR	
Rückzahlung	1002.01		1071.01		120'000
Auflösung WB Jahr 1	1071.99		4441.00	9690	50'000
Ausbuchung Teilverlust	3410.10	9690	1071.01		80'000

4.2.3.8.6 Buchführung Darlehen im Verwaltungsvermögen

Jedes Darlehen im Verwaltungsvermögen wird als separate Anlage in der Anlagebuchhaltung geführt.

Im Gegensatz zum Finanzvermögen erfolgen Anlagenzugänge im Verwaltungsvermögen immer als Investitionsausgabe über die Investitionsrechnung (Sachgruppe 54). Dabei ist die Anlage in der entsprechenden Anlageklasse der Darlehen zu eröffnen.

Muss ein Darlehen des Verwaltungsvermögens ausgebucht werden und handelt es sich dabei nicht um eine Übertragung ins Finanzvermögen (Entwidmung / Rückzahlung), sondern um einen Totalverlust, wird der Restbuchwert in der Sachgruppe 3640 "Wertberichtigungen Darlehen VV" verbucht. Die Zuweisung erfolgt in der Funktion (KST/KTR) des entsprechenden Aufgabenbereichs. Bei der vorgegebenen Sachgruppe der Erfolgsrechnung handelt es sich um einen Transferaufwand, da der Verzicht auf die Rückzahlung des Darlehens wirtschaftlich gesehen einem Gemeindebeitrag gleichzustellen ist.

Die Verbuchung von Überträgen zwischen dem Finanz- und Verwaltungsvermögen und die Rückzahlung von Darlehen sind im Kapitel 4.2.10.4 "Finanz- und Verwaltungsvermögen" geregelt.

4.2.3.8.7 Verbuchung Zinsverzicht

Aktivdarlehen im Finanzvermögen werden grundsätzlich durch den Darlehensnehmer zu einem marktkonformen Zins verzinst.

Im Gegensatz zu Aktivdarlehen im Finanzvermögen, werden Aktivdarlehen im Verwaltungsvermögen nicht zwingend marktkonform verzinst. Der entgangene Zins bei der Gemeinde (welcher beim Empfänger zu einer Zinsersparnis führt) ist wirtschaftlich gesehen einem Gemeindebeitrag gleichzusetzen. Bei Darlehen zu Vorzugskonditionen wird deshalb aus Gründen der Kostenwahrheit der entgangene Zins als Transferaufwand der Sachgruppe 363 in der Funktion (KST/KTR) des entsprechenden Aufgabenbereichs verbucht. Diese Verbuchung erfolgt via Anlagebuchhaltung. Die Detailregelung dazu sind dem Kapitel 4.2.10.1 "Interne Zinsverrechnung" zu entnehmen.

4.2.3.8.8 Sachgruppen Bilanz / Anlageklassen

Sachgruppe	Anlage- klasse	Bezeichnung
10		Finanzvermögen
102		Kurzfristige Finanzanlagen FV
1020		Kurzfristige Darlehen
1022		Verzinsliche Anlagen
1023		Festgelder
1029		Übrige kurzfristige Finanzanlagen
107		Finanzanlagen
1070	1070	Beteiligungen
1071	1071	Verzinsliche Anlagen
1072	1072	Langfristige Forderungen
1079	1079	Übrige langfristige Finanzanlagen
14		Verwaltungsvermögen
144		Darlehen
1440	1440	Darlehen an Bund
1441	1441	Darlehen an Kantone und Konkordate
1442	1442	Darlehen an Gemeinden und Gemeindezweckverbände
1443	1443	Darlehen an öffentliche Sozialversicherungen
1444	1444	Darlehen an öffentliche Unternehmungen
1445	1445	Darlehen an private Unternehmungen
1446	1446	Darlehen an private Organisationen ohne Erwerbszweck
1447	1447	Darlehen an private Haushalte
1448	1448	Darlehen an das Ausland

Vorgaben und Informationen zu den einzelnen Sachgruppen sind dem Kontenrahmen Bilanz für Luzerner Gemeinden zu entnehmen.